



Reglement über die Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Verwaltungsvermögens“

Die Kirchgemeindeversammlung vom 13. Juni 2018, gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 und Art. 18 Abs. 1 Bst a des Organisationsreglements vom 17. August 2016, beschliesst:

Art. 1 Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen ordentlichen Abschreibungen auf den Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.

Art. 2 Äufnung

¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach der Finanzplanung und dem jeweiligen Bestand der Spezialfinanzierung.

² Sie wird durch die Kirchgemeindeversammlung über das Budget oder mittels Nachkredit durch das finanzkompetente Organ beschlossen.

³ Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 10 Prozent des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Verwaltungsvermögens geüfnet.

Art. 3 Entnahme

¹ Die finanziellen Mittel aus der Spezialfinanzierung können für ordentliche Abschreibungen auf den Liegenschaften des Verwaltungsvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

² Die Freigabe der finanziellen Mittel erfolgt durch den Kirchgemeinderat.

Art. 4 Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 2018 in Kraft.

Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom 13. Juni 2018.

Der Präsident:
Walter Dietrich

Der Sekretär:
John Günther

Auflagezeugnis / Inkrafttreten

Die Kirchgemeindeverwaltung hat das Reglement vom 9. Mai bis 13. Juni 2018 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 9. Mai 2018 bekannt.

Die Publikation des Inkrafttretens erfolgte im amtlichen Anzeiger vom 3. August 2018.

Köniz, 6. August 2018

Der Leiter Kirchgemeindeverwaltung:
John Günther